

**Bezirksverordnung  
vom 31. 1. 1969**

**über den Schutz von Landschaftsteilen im Maintal  
im Bereich der Landkreise Gerolzhofen, Kitzingen  
und Schweinfurt — Volkacher Mainschleife —**

Auf Grund der §§ 5, 19 und 23 a des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243)

erläßt der Bezirk Unterfranken im Bemühen, die Landschaft der Volkacher Mainschleife mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und so der Allgemeinheit ein Erholungsgebiet zu sichern, folgende mit Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21. 3. 1969 Nr. I A 3 - 519 - 7/5 für vollziehbar erklärte

**Bezirksverordnung:**

**§ 1**

(1) Die Volkacher Mainschleife wird mit den in Abs. 2 und 3 beschriebenen, abgegrenzten Landschaftsteilen unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen Gebiete der Landkreise Gerolzhofen, Kitzingen und Schweinfurt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

**im Westen und Süden**

von Main-km 318,62 (Grenze der Gemeinde Wipfeld und Hirschfeld, Landkreis Schweinfurt) in südlicher Richtung entlang dem rechten Mainufer bis zum Oberhaupt der Schleuse Wipfeld, sodann entlang dem „Eichental“ und der Grenze der Landkreise Gerolzhofen/Schweinfurt und Gerolzhofen/Kitzingen bis zum Flurweg Fl. Nr. 602 (Grenze der Gemeinden Neuses a. Berg, Neusetz/Landkreis Kitzingen), sodann in südöstlicher Richtung entlang der Feldwege Fl. Nr. 534, 570, 160, 679, 166, 735, 758, 248, 211, 270, 273 u. 277 Gemarkung Neuses a. Berg und des Feldwegs Fl. Nr. 296 (Gemeindegrenze Schwarzenau—Neuses a. Berg), entlang der Gemeindegrenze bis zum Feldweg Fl. Nr. 439 (Wiesenweg), sodann auf diesem Weg weiter bis zum Ende, dann in süd-östlicher Richtung entlang der Flurstücke Nr. 465, 468, 453/1, weiter auf den Flurwegen Fl. Nr. 469 und 495 der Gemarkung Schwarzenau und entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 493 Gemarkung Schwarzenau bis zum Main;

**im Osten**

entlang dem rechten Mainufer und dem rechten Ufer des Mainkanals in nördlicher Richtung bis zur Einmündung der Volkach, dieser in nördlicher Richtung entlang bis zur Staatsstraße 2271, sodann dieser entlang bis zur Kreuzung der Kreisstraße GEO 1, von dort den Kreisstraßen GEO 1 und GEO 35, der Gemeindeanschlußstraße Ottershausen und der Gemeindeverbindungsstraße Ottershausen—Lindach—Heidenfeld entlang bis zur Grenze der Landkreise Gerolzhofen/Schweinfurt;

**im Norden**

entlang der Grenze der Landkreise Gerolzhofen/Schweinfurt und der Grenze der Gemeinden Wipfeld/Hirschfeld, Landkreis Schweinfurt, bis zum rechten Mainufer Main-km 318,62.

(4) Die genauen Grenzen der geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:25 000) eingetragen, die bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg, Peterplatz 9, zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aufliegt. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich

bei den Landratsämtern Gerolzhofen, Kitzingen und Schweinfurt und können auch dort während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Diese Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§§ 30 und 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 — BGBl. I S. 341). Sie verliert mit dem Inkrafttreten eines neuen Bebauungsplanes insoweit ihre Gültigkeit, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegensteht (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Bundesbaugesetz). Sie gilt ferner nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz.

**§ 2**

(1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten.

(2) Es ist insbesondere verboten

1. bei Bauten aller Art helle Dacheindeckungen zu verwenden;
2. Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungsmittel, Behälter oder sonstige Abfälle außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze wegzuworfen, abzulagern oder zu verbrennen;
3. Raine oder Böschungen abzubrennen;
4. Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

**§ 3**

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aller Art im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) — auch wenn sie baurechtlich weder anzeigen- noch genehmigungspflichtig sind —, insbesondere die Errichtung und Änderung von
  - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern und Geräteschuppen
  - b) Badehütten, Landungsstegen
  - c) Buden oder Verkaufsständen
  - d) Zäunen und Einfriedungen — ausgenommen Weide- und Forstkulturzäune, bei denen kein Beton verwendet wird;
2. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dergl.;
3. das Aufstellen von Warenautomaten und fahrbaren Verkaufsständen;
4. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
5. die Anlage von Park-, Sport-, Spiel-, Bade- und Campingplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen;
6. die Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, Schrottsammellagern und ähnlichen Lagerstellen;
7. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen und hierbei keine Leuchtschrift benutzt wird;
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Masten und Drahtleitungen;
9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Wasserläufen;

10. die Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Mooren, Findlingen oder Felsblöcken;
11. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit diese nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind;
12. die Veränderung der stehenden oder fließenden Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, daß das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

(4) Die Erlaubnis erteilt im Falle des Abs. 2 Ziff. 1, soweit es sich um anzeigepflichtige oder genehmigungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen handelt, und in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 3, 4, 7 und 9 die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen die Regierung von Unterfranken.

Sofern für ein Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. An die Stelle der nach Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis durch die Regierung tritt deren Zustimmung. Die Regierung kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben
  1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, auch der Bau von Forstwirtschaftswegen, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 2 Ziff. 11 etwas anderes ergibt;
  2. die Errichtung der allgemein üblichen Jagd- und Fischereianlagen, mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern;
  3. die Unterhaltung des Mains einschließlich seiner Ufer und des Mainkanals einschließlich seiner Böschungen im Rahmen des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1967 (BGBl. I S. 1110) und des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 26. 7. 62 (GVBl. S. 143);
  4. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, von bestehenden Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn sowie des Mains, einschließlich seiner Ufer und des Mainkanals, soweit dieser als Schiffsfahrtsstraße benutzt wird;
  5. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen.

(2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von Bauleit- und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen, bei Maßnahmen der Wasserwirtschafts- und Wasser- und Schifffahrtsbehörden und der Rhein-Main-Donau AG sowie bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Regierung von Unterfranken rechtzeitig zu beteiligen.

§ 5

(1) Die Regierung von Unterfranken kann von dem Verbot des § 2 Befreiung erteilen, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Für das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes liegende flächenhafte Naturdenkmal „Westhang des Maintales an der Sommeracher Fährle bis zum Schluchtenweg,

Gemarkung Neues a. Berg“, das in der Landschaftsschutzkarte rot eingezeichnet ist, gelten die jeweiligen besonderen Schutzbestimmungen.

§ 7

(1) Nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 500,— DM oder mit Haft bestraft, wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis oder Zustimmung vornimmt oder den ihm nach dieser Verordnung gesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet.

(2) Daneben können nach § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, Art. 152 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) und § 40 a des Strafgesetzbuches die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 8

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die „Anordnung der Regierung von Unterfranken zum Schutze von Landschaftsteilen im Maintal von der Gemeinde Wipfeld bis zur Fährle Sommerach“ vom 5. Mai 1955 (StAnz. 1955 Nr. 13) aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 31. Januar 1969

gez. Schad, Bezirkstagspräsident

Vorstehende vom Bezirk Unterfranken am 31. Januar 1969 erlassene Bezirksverordnung wird hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 LStVG, 33 Abs. 1 und 3 BezO bekanntgemacht.

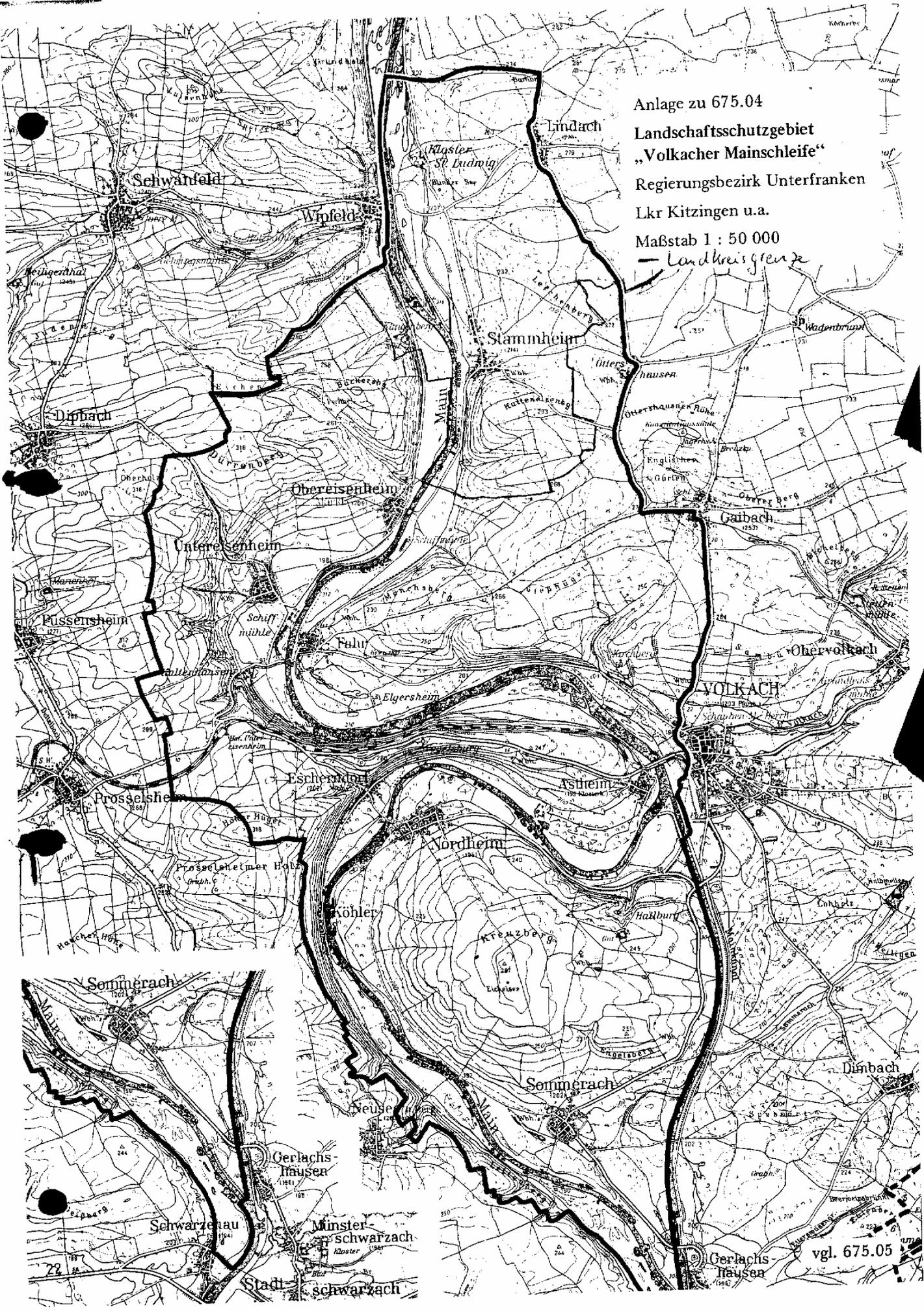
Würzburg, 22. April 1969

gez. Dr. Meixner, Regierungspräsident

EAPL 32—324

RABL 1969 S. 56

Anlage zu 675.04  
Landschaftsschutzgebiet  
„Volkacher Mainschleife“  
Regierungsbezirk Unterfranken  
Lkr Kitzingen u.a.  
Maßstab 1 : 50 000  
— Landkreisgrenze



vgl. 675.05